



Gemeinde Berglen Rems-Murr-Kreis

Richtlinien über Ehrungen der Gemeinde Berglen

I. Verleihung des Ehrenbürgerrechts

§ 1

Verleihungsvoraussetzungen

- (1) Das Ehrenbürgerrecht stellt eine Auszeichnung außergewöhnlicher Art dar und wird deshalb nur in sehr seltenen Fällen verliehen, um seine Bedeutung zu wahren.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt ausschließlich an Personen, die sich hervorragende Verdienste um das Gemeinwohl der Gemeinde erworben haben, sich in der Bundesrepublik Deutschland oder im Land Baden-Württemberg besonders verdient gemacht oder überragende persönliche Leistungen erbracht haben.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist nicht daran gebunden, dass die zu ehrende Person Bürger der Gemeinde Berglen ist.

§ 2

Verfahren

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts kann nur auf Vorschlag des Bürgermeisters oder aus der Mitte des Gemeinderats erfolgen.
- (2) Die Vorschläge sind in Form eines schriftlichen Antrags mit einer ausführlichen Begründung über den Bürgermeister einzureichen.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht wird verliehen durch einen Gemeinderatsbeschluss, der mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Gemeinderats zu fassen ist.

§ 3

Form der Auszeichnung

- (1) Die Auszeichnung mit dem Ehrenbürgerrecht erfolgt namens der Gemeinde Berglen durch den Bürgermeister und hat in einem der Auszeichnung entsprechenden Rahmen stattzufinden.
- (2) Anlass und Grund der Verleihung sind in einer Urkunde festzuhalten. Die Urkunde geht in das Eigentum des Ehrenbürgers über.

§ 4

Entzug des Ehrenbürgerrechts

- (1) Der Gemeinderat kann durch Beschluss, der mit Drei-Viertel-Mehrheit aller Mitglieder gefasst werden muss, das Ehrenbürgerrecht entziehen.
- (2) Voraussetzung für die Entziehung ist ein unwürdiges Verhalten des Ehrenbürgers.
- (3) Im Falle der Entziehung des Ehrenbürgerrechts ist die Urkunde zurückzugeben.

II. Verleihung der Bürgermedaille

§ 5

Form der Auszeichnung

- (1) Die Bürgermedaille der Gemeinde Berglen wird in Gold verliehen.
- (2) Die Medaille wird vom Bürgermeister in der Regel im Rahmen einer Gemeinderatssitzung bzw. Bürgerversammlung namens der Gemeinde Berglen verliehen.
- (3) Die Medaille zeigt auf der einen Seite das Rathaus mit Kirche, auf der anderen Seite das Wappen der Gemeinde und die Aufschrift „Für besondere Verdienste - Gemeinde Berglen“.

§ 6

Verleihungsvoraussetzungen

- (1) Die Verleihung der Bürgermedaille stellt eine besondere Auszeichnung der Gemeinde Berglen dar und darf nur in besonders begründeten Fällen, auf Vorschlag des Bürgermeisters oder aus der Mitte des Gemeinderats, erfolgen.
- (2) Die Bürgermedaille wird verliehen durch einen Gemeinderatsbeschluss, der mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Gemeinderats zu fassen ist.
- (3) Die Bürgermedaille wird an Personen verliehen, die mit ihren besonderen Leistungen auf kulturellen, politischen, gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Bereichen der Gemeinde Berglen außergewöhnliche Dienste erwiesen haben.
- (4) Die Medaille geht in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

§ 7

Entzug der Bürgermedaille

§ 4 dieser Richtlinien ist entsprechend anzuwenden.

III. Verleihung der Sportlermedaille

§ 8

Verleihungsvoraussetzungen

- (1) Zur Würdigung von besonderen sportlichen Leistungen sämtlicher Sportarten wird auf Antrag an Mitglieder eines Berglener Vereins, einer Berglener Sportgemeinschaft oder an Einwohner Berglens die Sportlermedaille in Gold, Silber und Bronze sowie Ehrenurkunden verliehen.
- (2) Mit der Sportlermedaille werden folgende Leistungen geehrt:
 - a) von Einzelkämpferinnen oder –kämpfern (Amateure) bei Jugend-, Junioren- oder Senioren-Meisterschaften,
 - b) von Amateur-Mannschaften – bei Jugend-, Junioren- oder Senioren-Meisterschaften.

Geehrt wird jedoch nur die 1. Mannschaft in der selben Klasse einer Sportart.

(3) Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

Sportlermedaille in Bronze:

Die Erringung

- eines 1. Platzes bei einer Kreismeisterschaft
- eines 1. – 3. Platzes bei einer Bezirksmeisterschaft
- einer Einzel- und Mannschaftsmeisterschaft auf der Kreis- und Bezirksebene

Sportlermedaille in Silber:

Die Erringung

- eines 1. – 3. Platzes bei einer württembergischen Meisterschaft
- eines 1. – 5. Platzes bei einer baden-württembergischen Meisterschaft
- eines 1. – 8. Platzes bei einer süddeutschen Meisterschaft
- einer Teilnahme bei einer Deutschen Meisterschaft

Sportlermedaille in Gold:

Die Erringung

- eines 1. – 10. Platzes bei einer Deutschen Meisterschaft
- Die Aufstellung eines anerkannten Deutschen-, Europa- oder Weltrekords
- Die Teilnahme an einer Europa- oder Weltmeisterschaft oder an einer Olympiade

Bei der Ehrung von Mannschaften können auch Ersatzleute, die mitgewirkt haben, berücksichtigt werden, jedoch darf die Mannschaftsstärke dadurch um nicht mehr als 20% überschritten werden. Mannschaftstrainer und Betreuer erhalten ebenfalls eine Medaille.

Im Einzelfall können auf Antrag weitere sportliche Leistungen, die von den vorgenannten Regelungen nicht erfasst werden (z.B. Bestzeiten und Rekorde, Berufung in einen Leistungskader etc.), berücksichtigt werden.

Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht. Es handelt sich um eine stets widerrufliche, freiwillige Leistung der Gemeinde.

Die vorstehenden Richtlinien hat der Gemeinderat der Gemeinde Berglen in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 18. April 2000 beschlossen und mit Beschluss vom 27. März 2007 geändert.